


5.4 Park-Warntafeln

(Fundstelle: StVZO § 51c)

<u>Vorhandensein:</u>	regelt § 17 StVO Nach § 17 Abs. 4 StVO sind auf der Fahrbahn haltende Fz, ausgenommen Pkw, mit einem zul. Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t u. Anh. innerhalb geschlossener Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.
<u>Genehmigungszeichen:</u>	nationales Prüfzeichen  K1234
<u>Anzahl:</u>	je eine für die Vorderseite und für die Rückseite
<u>Ort der Anbringung:</u>	jeweils auf der dem Verkehr zugewandten Seite
<u>in der Breite:</u>	max. 100 mm vom äußersten Punkt einschließlich Ladung
<u>in der Höhe:</u>	max. 1000 mm
<u>Sonstiges:</u>	wirksame Teile dürfen nur bei parkenden Fz sichtbar sein; Rückstrahler und amtliche Kennzeichen dürfen durch Park-Warntafeln nicht verdeckt werden; sowohl Form "A" als auch Form "B" zulässig

Beispiele:

Form "A":
(423 x 423)



Form "B":
(282 x 282)

